

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorschick in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich.

Stillegexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 1 Mk. einjährl.
Einsenderlohn. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonette oder deren Raum 50 Pfg.
Reklamezeile 100 Pfg.

N 4

Donnerstag, den 8 Januar 1920

Hochheim a. M.
Frankfurt (Main) Nr. 10171

14. Jahrgang

Amtlicher Teil

Nr. 8.

Bekanntmachung

betr. Versorgung der Landwirtschaft mit Rohstoffseide.
Die Zentral-Landwirtschafts-Versorgung der Landwirtschaft ist den beiden großen Genossenschaftsverbänden und zwar dem Reichsverband der deutschen landw. Genossenschaften und dem Wirtschaftsbund der Reichs-Landwirtschaftlichen Warenverbände G. m. b. H., Berlin W 9, Köpenickerstraße Nr. 29, II übertragen worden.

Für den Regierungsbezirk Wiesbaden und Kreis Wehrhahn kommt die landwirtschaftliche Zentral-Landwirtschafts-Versorgung, Filiale Frankfurt a. M. im Auftrag des Wirtschaftsbundes der Reichs-Landwirtschaftlichen Warenverbände G. m. b. H. als Vertretungsstelle in Frage. Der Geschäftverkehr soll sich in der Weise abwickeln, daß seitens der Genossenschaftsverbände nicht nur die ihnen angehörenden Mitglieder, sondern auch die übrigen in ihnen nicht organisierten Landwirte durch.

Die Lieferung der vorerwähnten nicht organisierten Landwirte erfolgt nach Ausstellung einer Dringlichkeitsbescheinigung. Bestenfalls auf Nummer 23 des Landratsamtes zu erlangen. Die mit diesen Dringlichkeitsbescheinigungen bei der landwirtschaftlichen Zentral-Landwirtschafts-Versorgung eingehenden Aufträge werden von derselben der Zentral-Landwirtschafts-Versorgung weitergegeben, worauf alsdann die Lieferung — soweit Vorräte greifbar sind — erfolgt. Die Verrechnung wird durch die landw. Zentral-Landwirtschafts-Versorgung vorgenommen.

An der nachstehenden Auflistung sind die zur Verteilung kommenden Kleidungsstücke nebst Preisangaben aufgeführt.

Neu hergestellte Sachen:

Knappen (Kaden) etwa Nr. 52.—
Männerhemden etwa Nr. 58.10/54.10
Frauenhemden (tun 80 cm lang) etwa Nr. 58.10/53.—
Kinder Mäntel (Größe 2 bis 6) etwa Nr. 59.30
Frauenmäntel (110 cm lang) etwa Nr. 90.80/85.80
Blaue Turtleneckstrümpfe, Strümpfe, mit und ohne Bsp., Kleinfaltenstrümpfe (Strümpfe) 45 bis 75 cm lang.
1 Paar Unterhosen etwa Nr. 7.30/14.50
1 Paar Socken etwa Nr. 4.30/6.70
Strümpfe aus guter Wolle.
Taschen
Wäschebeutel zu Strümpfen etwa Nr. 9.10
Handschuhe etwa Nr. 4.50
Füßwärmer etwa Nr. 2.45
Kniewärmer etwa Nr. 5.45

Verbrauchte und infandenehliche Sachen:

Knappen (Männerhemden und Hosen) etwa Nr. 42.70/14.50
Männerhemden (schwarz aus Wolle) Nr. 35.30
Lange Mäntel (schwarz) etwa Nr. 6.50/9.10/12.10
Mäntel (schwarz) etwa Nr. 21.80/30.25
Strümpfe (Hose und Hosen) etwa Nr. 12.10/24.20
Strümpfe etwa Nr. 18.20/24.20
Wäschebeutel.
Außenhandschuhe.
Blaue Strümpfe aus Baumwollstoff etwa Nr. 35.40/40.—
Männerhemden etwa Nr. 4.75/5.20
Strümpfe etwa Nr. 5.45/6.10
Schuhe (nur unter der Bedingung, daß sie nicht per-
arbeitet werden).
1 Paar Männerhandschuhe etwa Nr. 2.10
1 Paar Frauenhandschuhe etwa Nr. 1.20
1 Paar Socken aus Flanell etwa Nr. 1.85
Füßwärmer etwa Nr. 5.45
1 Paar Füßwärmer etwa Nr. 1.20
1 Paar Oberhandschuhe etwa Nr. 1.20
1 Paar Oberhandschuhe etwa Nr. 1.20
Füßwärmer etwa Nr. 3.30.

Die Preise sind, soweit sie genannt unverändert. Mit Erhöhung ist infolge gesteigerter Rohstoffpreise zu rechnen. Gewisse Sachen sind teilweise vergraben, neue kommen mäßigere Preise zu. Es kann seitens der Zentral-Landwirtschafts-Versorgung keine Gewähr übernommen werden, daß auf Anforderung Lieferung sofort und bestimmt erfolgt.

Erfolgt die Lieferung ab Anzeigern der landw. Zentral-Landwirtschafts-Versorgung, Filiale Frankfurt a. M. so kommen zu vorstehenden Preisen mögliche Aufschläge für Transport, Rollgeld und Lagerkosten.

Wiesbaden, den 3. Januar 1920.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Wiesbaden.
A. B. Schmitt.

Nr. 9.

Bekanntmachung

Die Nationalversammlung hat die Gewährung von Ablieferungsprämien für Protogeld und Werte an Landwirte beschlossen. Zur Deckung der Prämien hat die Reichs-Landwirtschafts-Versorgung des Reichs-Landwirtschafts-Versorgung eine Erhöhung des Weizenpreises um 46.50 Mark per Doppelzentner angeordnet.

Anfänger ist auch die Erhöhung des Weizenpreises erforderlich geworden.
Durch den Herrn Regierungspräsidenten ist verfügt, daß die Erhöhung des Weizen- und Brotpreises in allen Kommunalverbänden sofort durchzuführen ist.

Auf Grund des § 50 der Reichs-Landwirtschafts-Versorgung für die Jahre 1919 und 1920 wird für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Biebrich der Preis

a) für einen halben Roggenbrot, gleichviel in welcher Form gebacken, im Gewicht von 2188 Gramm (Verkaufsgewicht 24 Stunden nach dem Backen) auf 2.70 Mark,
b) für einen halben Weizenbrot (Kornbrot) im Gewicht von 1036 Gramm (Verkaufsgewicht nach dem Backen) auf 1.45 Mark, festgesetzt.

Zusammenfassungen werden nach § 80 der Reichs-Landwirtschafts-Versorgung vom 18. Juni 1919 befristet.

Die Bäcker haben die alten Weizenbestände zu den alten Preisen noch aufbauen und tritt die Erhöhung des Brotpreises auf die vorstehenden Beträge deswegen erst am 15. Januar 1920 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Festsetzung vom 12. Dezember 1919, II Kornst. 4081, aufgehoben.
Wiesbaden, den 7. Januar 1920.

Namens des Kreisaußschusses.
Der Vorsitzende: A. B. Schmitt.

Nr. 10.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 50a der Reichs-Landwirtschafts-Versorgung vom 18. Juni 1919 wird für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme von Biebrich der Preis:

für ein Pfund Mehl in derselben Mischung, Art und Ausmahlung wie daselbst von dem Kreisaußschuß jeweils an die Bäcker zum Brotbacken geliefert wird im Kleinverkauf auf 75 Pfennig festgesetzt.

Der Verkauf des Mehls in den Gemeinden ist nur den von dem Kreisaußschuß bestimmten Verkaufsstellen, sämtlichen Bäckern in den einzelnen Gemeinden, gestattet; Mägenbäckereien oder sonstigen Stellen ausdrücklich unterliegt.

Der Verkauf von weniger als 50 bis 82 Prozent abgeriebenem Mehl, sogenanntem Vorbruch, oder Auszugsmehl oder Mehl, welches für das Brotbacken bestimmt ist, ist untersagt. Auch der Verkauf von Getreide gegen Mehl ist unzulässig.

Der Großverkauf von Mehl, welcher nur zwischen dem Kreisaußschuß und den vorbestimmten Stellen, den Bäckern zum Brotbacken stattfinden darf, regelt sich nach den hierfür von dem Kreisaußschuß jeweils erteilten Bestimmungen und Preisfestsetzungen.

Zusammenfassungen werden nach § 80 der Reichs-Landwirtschafts-Versorgung mit Befristung bis zu einem Jahre und mit Höchstpreis bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen befristet. Außerdem wird den Verkaufsstellen das Recht des Verkaufs einzogen und die Weizen-Lieferung für den Geschäftsbereich von dem Kreisaußschuß gesperrt werden.

Diese Festsetzung und Anordnung tritt mit dem 15. Januar 1920 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Festsetzung vom 4. April 1919, II Kornst. 1535, aufgehoben.

Wiesbaden, den 7. Januar 1920.

Namens des Kreisaußschusses.
Der Vorsitzende: A. B. Schmitt.

3. Nr. II Kornst. 104.

Orts-Statut

betr. Friedhöfe- und Begräbnis-Ordnung
der Gemeinde Wallau.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verbandsgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14. Juli 1914 wird nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Der Friedhof wird von dem Gemeindevorstand nach Maßgabe der Vorschriften der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 verwaltet.

§ 2.

Die Verwaltung des Friedhofes und die Herstellung der Gräber erfolgt durch den Friedhofsausschuß oder Totenrat, welcher nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bestellt wird. Seine Angelegenheiten werden in einer besonderen Dienstvorschrift bezw. in dem mit ihm abzuschließenden Dienstvertrag bestimmt.

§ 3.

1. Die Beerdigung der Toten erfolgt in Reihengräbern, oder in Erdbegräbnissen, oder in Gräbern. Die räumliche Einteilung des Friedhofes nach diesen 3 Gruppen wird planmäßig festgesetzt.

2. Die Abmessungen für die Reihengräber werden für Reichen von:

a) Kindern bis zu 12 Jahren auf 1.70 Mtr. Länge, 70 Zm. Breite, 1.40 Mtr. Tiefe.
b) Kindern von mehr als 12 Jahren und von Erwachsenen auf 2.20 Mtr. Länge, 1.90 Mtr. Breite, 1.80 Mtr. Tiefe im Lichten festgesetzt. Zwischen den einzelnen Gräbern muß eine Scheidwand von 30 Zm. Höhe bestehen.

Die Reihengräber werden fortlaufend befestigt.
3. Die Größe der Erdbegräbnisse wird allgemein auf eine Länge von 2.80 Mtr. und auf eine Breite von mindestens 1.50 Mtr. (einspännig) und höchstens 5.20 Mtr. (vierspännig) bestimmt.

Die Größe der Gräber wird in jedem einzelnen Falle besonders bestimmt. Die Erdbegräbnisse und die Plätze für Gräber werden in planmäßiger geordneter Reihenfolge abgeteilt. Die Erwerber dieser Plätze erhalten durch den Erwerb lediglich das beschränkte Recht, ihre eigenen Reichen und die Reichen ihrer Angehörigen auf den erworbenen Plätzen bestatten zu lassen und zwar so lange, als der Friedhof allgemein zur Beerdigung benutzt wird.

Dieses Recht kann nur durch Verfügung auf den Todesfall oder durch gesetzliche Erbfolge auf andere, aber immer nur auf eine Person übertragen werden. Nach dem Erwerb der Plätze wird dem Erwerber nach Entrichtung der Gebühr für den Platz eine Urkunde erteilt. Die Stempelkosten dieser Urkunde hat der Erwerber zu tragen. Die Ausstellung dieser Urkunde erfolgt kostenfrei. Die Ueberschreibung des Begräbnisrechtes auf einen neuen Erwerber muß binnen Jahresfrist nach dem Tode des Vorbesizers, oder (bei gerichtlicher Teilung) nach der gerichtlichen Erbauseinandersetzung bei dem Bürgermeister beantragt werden. Geht dies nicht, so erlöschen die Rechte von den betreffenden Plätzen zu Gunsten der Gemeinde.

4. Die Aufhebung von Gräbern bedarf polizeilicher Genehmigung. Die Gräber müssen genau nach der Genehmigung getrennten Begräbnissen einseitig, namentlich aber ausschließlich durch wohlgefaßtes Mauerwerk abgeschlossen und mit einer Ueberdachung, welche die freie Erhebung der Gräber nicht erschweren, versehen werden. Insbesondere muß die Erde vollständig gewölbt und der Eingang an der Stirnseite unter der Erde hergestellt sein.

Nach Eingliederung eingelagerter Reichen ist der Eingang

jedesmal ordnungsmäßig zu vermauern und mit Erde zu verfüllen.

5. Jedes Reihengrab und jedes Grab auf Erdbegräbnisplätzen erhält eine auf einem einzufliegenden Nummerpfeil angebrachte laufende Nummer in arabischer Ziffer und darf nur mit je einer Leiche belegt werden. Eine Ausnahme ist nur zulässig bei Beerdigungen von verstorbenen Wöchnerinnen, denen ihr etwa ebenfalls verstorbenes neugeborenes Kind mit in den Sarg gegeben wird.

Die Wiederbelegung sämtlicher belegten Plätze und Gräber darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen.

Jeder in einer Grube zur Einstellung kommende Sarg erhält eine mit den Nummern auf den Grab-Rahmennummern fortlaufende, auf einem stärkeren Stahl als bei den Gräbern und in römischen Ziffern angebrachte Nummer.

6. Ueber die Belegung der Gräber und Grube wird von dem Bürgermeister eine Beerdigungsliste geführt, in welcher der Name, das Lebensalter, der Tag des Todes und der Beerdigung der verstorbenen Personen, die laufende Nummer des Grabes, sowie, wenn der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist, die Art der Leichter eingetragen ist.

§ 4.

1. Die Gräber dürfen mit Blumen und niedrigen Gesträuchern, die Erdbegräbnisse auch mit hochstämmigen Bäumen bepflanzt werden. Diese Pflanzungen dürfen aber nicht über den Rand der Gräber bzw. Plätze hinausragen. Die Gesträucher auch nicht über 2 Meter hoch gezogen werden.

Werden Gräber und Plätze in der vorbezeichneten Weise bepflanzt, so muß die Pflanzung stets in ordnungsmäßigem Zustande erhalten werden. Wird die ordnungsmäßige Instandhaltung der Pflanzungen der Gräber von dem hierzu Verpflichteten unterlassen und auch nach erfolgter Aufforderung durch den Gemeindevorstand nicht binnen 4 Wochen bewirkt, so kann die Entfernung der Pflanzungen von den veranlassigsten Grabstellen und die Pflanzung der letzteren mit Gras von dem Gemeindevorstand auf Kosten der Sämlinge angeordnet werden. Für die Abfuhrung des bei der Instandhaltung der Gräber sich ergebenden Unkrauts (Unkraut, alte Kränze und Blumen usw.) wird ein besonderer Platz bestimmt.

2. Die Gräber dürfen mit Einfassungen, die Erdbegräbnisse auch mit Mäuerchen versehen werden.
Die Einfassungen und Mäuerchen können, und mäßig, recht geformt sein und dürfen nicht über die betreffenden Räume hinausragen.

Auch müssen die Einfassungen in jeder Reihe gleichlang und bei den Reihengräbern gleichbreit sein.

3. 1. Auf den Gräbern und Erdbegräbnisplätzen dürfen Grabsteine und monumentale Denkmäler aufgestellt werden.

II. Die Aufstellung der letzteren bedarf jedoch besonderer Erlaubnis, welche, unter Vorweisung der Pläne und Zeichnungen, bei dem Gemeindevorstand zu beantragen ist.

III. Die Grabsteine und Denkmäler dürfen nicht über die Ränder des betreffenden Grabes bzw. Platzes hinausragen und müssen stets in ordnungsmäßigem Zustande erhalten werden.

IV. Geht es dies nicht, so kann der Gemeindevorstand nach erfolgter Aufforderung den ordnungsmäßigen Zustand auf Kosten der Sämlinge herstellen lassen.

V. Die auf den Gräbern aufgestellten Grabsteine und Denkmäler sind, sobald die betreffenden Gräber nach § 3, Abs. 1, Nr. 5, b) zur Wiederbelegung bestimmt werden, binnen 6 Wochen nach einer auf schriftliche Weise bekannt zu machenden Aufforderung seitens des Gemeindevorstandes von dem Grabunterhaltungspflichtigen zu entfernen. Unterläßt letzterer dies, so werden die Grabsteine u. Denkmäler von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Sämlinge entfernt und weitere 6 Wochen zur Beseitigung der Grabunterhaltungspflichtigen aufbewahrt. Die nach Ablauf dieser Frist nicht abgeforderten Grabsteine und Denkmäler gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Auf Antrag kann gestattet werden, daß die von den Gräbern zu entfernenden Grabsteine und Denkmäler an einer besonderen Stelle des Friedhofes auf Kosten der Unterhaltungspflichtigen aufgestellt werden. Der Antrag ist bei dem Gemeindevorstand anzubringen.

§ 5.

Der Friedhof ist zum Besuche durch das Publikum und zur Vornahme von Arbeiten an den Gräbern geöffnet:

1. in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar und März jeden Sonn- und Feiertag, sowie Samstags nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

2. in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober jeden Sonn- und Feiertag, sowie jeden Mitt- und Samstag nachmittags von 3 bis 8 Uhr.

Das Betreten des Friedhofes außerhalb der vorbezeichneten und der Beerdigungszeiten kann von dem Bürgermeister gestattet werden.

§ 6.

Der Friedhof ist in erster Linie zur Beerdigung der Reichen von im hiesigen Gemeindebezirk verstorbenen Personen bestimmt. Es können aber auch Reichen von außerhalb des hiesigen Gemeindebezirks verstorbenen Personen auf dem hiesigen Friedhof beerdigt werden, aber nur dann, wenn die betreffenden Personen nicht an ansteckenden Krankheiten verstorben sind und die vorerwähnte Genehmigung der zuständigen Behörde (Landesrat) vorgelegt wird.

§ 7.

Diese Ordnung tritt mit der nach ihrer Genehmigung durch den Kreisaußschuß erfolgten Veröffentlichung im Kreisblatt des Landkreises Wiesbaden in Kraft.

Wallau, den 14. Juli 1914.

Der Gemeindevorstand:
Schleier, Bürgermeister.

Nachstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt.

Wiesbaden, den 7. September 1919.

Namens des Kreisaußschusses.
Der Vorsitzende: A. B. Schmitt.

3. Nr. II 4672.

(Rachdruck verboten.)

und alle Einzelmodelle in großer Auswahl zu zeitweilig niedrigen Preisen.